



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **02.10.2024** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/229/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.10.2024	
Umweltausschuss	28.10.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2024	
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2024	

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach – Aufhebung des Sperrvermerks

Sachdarstellung:

1. Stand der Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 09.11.2023 beschlossen, für die Stadt Neu-Anspach eine Kommunale Wärmeplanung durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen und einen entsprechenden Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes zu stellen.

Es wurde weiter beschlossen, im Haushalt 2024 bei der Kostenstelle 61511100 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenträger 511010, Sachkonto 6120900 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro und auf der Einnahmeseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 108.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 12.000 Euro) vorzusehen.

Für die Bereitstellung der Haushaltsmittel wurde jedoch zunächst ein Sperrvermerk beschlossen, der vom HFA wieder aufgehoben werden sollte, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz abgeschlossen ist und sich durch den Kommunalen Wärmeplan für die Bürgerinnen und Bürger keine Fristverkürzung ergeben.

Auf die Vorlage XIII/287/2023 und den Beschluss der STAV vom 9.11.2023 (Anlage 1) wird verwiesen.

2. Sachstand Förderantrag und Zuwendungsbescheid

Die Verwaltung hatte im September 2023 für die Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans einen Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung nach der NKI Kommunalrichtlinie bei der ZUG gGmbH gestellt. Wegen erneuter Beratung in den Gremien konnte der Antrag erst nach der Beschlussfassung am 09.11.2023 offiziell eingereicht werden.

Die Stadt hatte vom Projektträger mit Schreiben vom 12.01.2024 eine Eingangsbestätigung mit Förderkennzeichen erhalten. Wegen des großen Antragsaufkommens erhielt die Stadt erst am 22. Mai 2024 eine Meldung des Projektträgers mit fachlichen und administrativen Nachforderungen bzw. Korrekturen. Seitens des Fördergebers wurden der Bewilligungszeitraum auf den 01.09.2024 bis 31.08.2025 verschoben und die beantragten Fördermittel von 100.376,64 Euro auf 98.577,00 Euro reduziert. Der Projektträger hat am 28. Juni 2024 den Bewilligungszeitraum um einen weiteren Monat verschoben auf den 01.10.2024 bis

30.09.2025. Die Zustimmung der Stadt zur Anpassung der Projektlaufzeit und zum Gesamtfinanzierungsplan mit geänderter Ausgabenkalkulation erfolgte am 3.7.2024.

Die Stadt hat am 17.09.2024 den Zuwendungsbescheid vom 06.09.2024 erhalten. Danach wird der Stadt eine Zuwendung von 98.577,00 € bewilligt.

3. Sachstand zum Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die Änderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden - Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Umsetzung der sog. 65 Prozent-Erneuerbare Energien-Vorgabe bzw. zum erneuerbaren Heizen sind ebenfalls seit dem 01.01.2024 in Kraft. Damit soll der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen eingeleitet und damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden.

Die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans führt auch nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens des Wärmeplanungsgesetzes und Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes nicht zu einer Verkürzung der gesetzlichen Fristen.

Die Wärmeplanung ist eine strategische Planung, die den Bürgerinnen und Bürgern Orientierung über den möglichen Ausbau leitungsgebundener Wärmeversorgung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien geben soll. Die Wärmepläne haben rechtlich keine Außenwirkung. Es bedürfte einer zusätzlichen Entscheidung/Beschlussfassung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder zu Wasserstoffnetzausbaugebieten, die den Wärmeplan und die darin getroffenen Gebietsausweisungen berücksichtigt. Die Verzahnung des Gebäudeenergiegesetzes mit dem Wärmeplanungsgesetz und die Fristen für die Bürger wurden in der Vorlage XIII/287/2023 bereits ausführlich erläutert.

4. Aufhebung des Sperrvermerks

Wie in Ziffer 3. erläutert, sind die Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz (und zum Gebäudeenergiegesetz) abgeschlossen und es ergeben sich durch den Kommunalen Wärmeplan für die Bürgerinnen und Bürger keine Fristverkürzungen.

Somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Sperrvermerks gegeben. Die Verwaltung bitte den Haupt- und Finanzausschuss um Aufhebung des Sperrvermerks.

5. Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung wird zeitnah das Ausschreibungsverfahren für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans vorbereiten und nach Auswertung und Auswahl eines Fachbüros mit der Erstellung des Wärmeplans beginnen.

6. Erneute Bereitstellung der Haushaltsmittel in 2025

Da davon auszugehen ist, dass die Leistungen und Kosten jedoch überwiegend im Haushaltsjahr 2025 entstehen werden, müssen die entsprechenden Haushaltsmittel erneut im Haushalt 2025 bereitgestellt werden. Laut Zuwendungsbescheid wird der Fördergeber die bewilligten Fördermittel in Höhe von 98.577,00 € voraussichtlich kassenmäßig erst in 2026 zur Verfügung zu stellen. Dies muss bei der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den gesetzten Sperrvermerk im Haushalt 2024 für die Bereitstellung der Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung bei der Kostenstelle 61511100 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenträger 511010, Sachkonto 612090 aufzuheben.

2. die Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro für die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans im Haushalt 2025 erneut bei der Kostenstelle 61511100 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenträger 511010, Sachkonto 612090, bereitzustellen, da die Leistungen und Kosten überwiegend im Haushaltsjahr 2025 kassenwirksam werden. Laut Zuwendungsbescheid wird der Fördergeber die bewilligten Fördermittel in Höhe von 98.577,00 € voraussichtlich kassenmäßig erst in 2026 zur Verfügung stellen. Dies ist haushaltsmäßig entsprechend zu berücksichtigen.

Birger Strutz
Bürgermeister

haushaltrechtlich geprüft:



Anlage:
Protokollauszug STAV vom 09.11.2023